

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Firma, Sitz

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma:

Good Search UG (haftungsbeschränkt)

1.2 Sitz der Gesellschaft ist in Berlin.

§ 2 Gesellschaftszweck

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist (i) die Beratung, Forschung und Kommunikation zu Fragen der Entwicklung, Förderung und Finanzierung gemeinwohlorientierter Projekte, Organisationen, Initiativen und Unternehmen im Bereich des Impact Investings und der Venture Philanthropy, sowie die Entwicklung entsprechender Geschäftsmodelle, (ii) die Entwicklung, der Betrieb, die Nutzung, Bewerbung oder Vermarktung digitaler Informations-, Engagement- oder Fundraising-Tools sowie (iii) die Erbringung von Dienstleistungen, die damit im Zusammenhang stehen wie beispielsweise der Aufbau von Kooperationen oder das Management von Mittelflächen sowie deren soziale Wirkungsmessung.

2.2 Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, mit ihrer Geschäftstätigkeit eine erheblich positive Wirkung auf das Gemeinwohl sowie die Umwelt zu erzielen.

2.3 Die Gesellschaft ist zur Durchführung aller Geschäftsaktivitäten berechtigt, die dem Gegenstand mittelbar oder unmittelbar dienen. Der Gesellschaft ist es gestattet, sich an anderen Gesellschaften zu beteiligen, andere Gesellschaften zu erwerben und Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften im In- und Ausland zu errichten.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital

5.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.000 (in Worten: eintausend Euro).

5.2 Von dem Stammkapital übernimmt Herr Dr. Andreas Renner-Rebensburg 1.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag zu je EUR 1,- (in Worten: EURO eins).

5.3 Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse

6.1 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche oder mündliche - auch per Telefon - Abstimmung oder eine Abstimmung per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligt und keiner der Art der Beschlussfassung widerspricht.

6.2 Je EUR 1,00 (in Worten: Euro eins) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

7.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

7.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

- 7.3 Die Gesellschafterversammlung kann auch bei mehreren Geschäftsführern einzelnen, mehreren oder allen Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 7.4 Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer im Innenverhältnis, insbesondere die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten untereinander, gegenüber der Gesellschafterversammlung und etwaigen sonstigen Organen der Gesellschaft, können durch Gesellschafterbeschluss geregelt werden (Geschäftsordnung). Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch Gesellschafterbeschluss abgeändert werden.
- 7.5 Die Geschäftsführer haben im Rahmen ihrer Geschäftsführertätigkeit die Auswirkungen ihres Handelns auf
- (i) die Gesellschafter der Gesellschaft;
 - (ii) die Mitarbeiter der Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Zulieferer;
 - (iii) die Kunden als Nutznießer des Bestrebens der Gesellschaft, einen erheblich positiven Einfluss auf das Gemeinwohl sowie die Umwelt zu erzielen;
 - (iv) die Gemeinden, in denen die Gesellschaft, ihre Tochtergesellschaften oder ihre Zulieferer ansässig sind;
 - (v) die Umwelt vor Ort sowie im globalen Kontext; und
 - (vi) die kurz- und langfristigen Interessen der Gesellschaft einschließlich der Vorteile, die sich aus den langfristigen Plänen oder aus der Unabhängigkeit der Gesellschaft ergeben
- (die zuvor genannten Personengruppen gemeinsam die „Stakeholder“)
- zu berücksichtigen.
- 7.6 Die Geschäftsführer haben im Rahmen ihrer Geschäftsführertätigkeit den Erfolg der Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern, ohne dass von ihnen verlangt werden kann, die Belange einzelner Stakeholder oder Stakeholdergruppen vorrangig zu berücksichtigen.

§ 8 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- 8.1 Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss zu erstellen.
- 8.2 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch bis zum Ablauf des fünften Monats nach Ende des Geschäftsjahres, der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- 8.3 Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung zu beschließen.

§ 9 Impact Reporting

- 9.1 Die Geschäftsführung hat jährlich einen Impact Report zu erstellen.
- 9.2 Der Report soll klare Aussagen treffen über die Mission, die Ziele und Werte des Unternehmens, klare Beschreibungen der zur Erreichung der Mission unternommenen Aktivitäten sowie quantifizierbare Ziele sowie, soweit möglich, quantifizierbare Ergebnisse enthalten.
- 9.3 Der Report soll öffentlich zugänglich sein.

§ 10 Corporate Philanthropy

- 10.1 Die Gesellschaft verpflichtet sich, mehr als 20% ihrer Gewinne (Einnahmeüberschuss) oder mindestens 2% ihrer Umsätze an gemeinnützige Organisationen zu spenden.
- 10.2 Dies kann auch über pro bono sowie Sachspenden (in-kind) erfolgen.
- 10.3 Die Gesellschaft berichtet über die Spenden und den damit beabsichtigten Beitrag zur Mission der Gesellschaft in ihren Impact Reports.

§ 11 Beirat

- 11.1 Die Gesellschaft etabliert einen Beirat, der die Geschäftsführung im Hinblick auf ihre Business- und Impact Strategie berät.
- 11.2 Der Beirat soll sich mindestens zweimal jährlich treffen.
- 11.3 Die Zusammenstellung und Betreuung des Beirats erfolgt durch die Geschäftsführung.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag eine Lücke aufweisen, so soll das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berühren. Vielmehr sind die Gesellschafter verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, wie sie sie vernünftigerweise vereinbart hätten, hätten sie beim Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung erkannt. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages wegen des darin vereinbarten Leistungsumfangs unwirksam sein oder werden, ist der in der Bestimmung vereinbarte Leistungsumfang in rechtlich zulässigem Maß anzupassen.

§ 13 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt den ihr bei der Gründung entstehenden Gründungsaufwand (Rechtsanwalts-, Notar- und Gerichtskosten, Bankgebühren) bis zu insgesamt € 700,00.

Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

für die **Good Search UG (haftungsbeschränkt)**

Ich bescheinige hiermit für die beigefügte Satzung, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem von mir beurkundeten Gesellschafterbeschluss über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages vom 21. Dezember 2020 – UR-Nr. D-418/2020 des Notars Dr. Sven Donner – und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

21. Dezember 2020

gez. Sven Donner

Dr. Sven Donner
Notar

L. S

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Berlin, den 22.12.2020

Sven Donner, Notar